



**Gebührenordnung
für den kirchlichen Friedhof in
Seibersdorf**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen fünfjährlich für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Beerdigungen oder Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, die sich aufgrund der Beerdigung oder Bestattung verlängert, fünfjährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist fünfjährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten | 15,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 30,00 €, |
| c) Kindergrabstätten | 10,00 €, |
| d) Urnenerdgrabstätten | 10,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung fünfjährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung fünfjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes beträgt bei einer
- | | |
|--|-----------|
| a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Doppelgrabstätte | 660,00 €, |
| b) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 120,00 €. |
- (3) Die zusätzliche Gebühr neben der Gebühr aus Abs. 2 beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) für eine Tieferlegung bei einer Sargbestattung | 120,00 €, |
| b) für eine Bestattung außerhalb der Regelzeiten Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr | 95,00 €, |
| c) für unvorhersehbare Arbeiten, die für das Herrichten eines Grabes notwendig sind, je angefangene Arbeitsstunde | 60,00 €. |

(4) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger	45,00 €.
(5) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt	45,00 €.
(6) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt	80,00 €.
(7) Die Gebühr beträgt für das	
a) Ausgraben einer Leiche	670,00 €,
b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	1.200,00 €,
c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	900,00 €,
d) Ausgraben von Gebeinen	670,00 €,
e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	1.200,00 €,
f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	690,00 €,
g) Ausgraben von Ascheresten	180,00 €,
h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung)	210,00 €,
i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	190,00 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	50,00 €.
(2) Die Gebühr für die Aufbahrung und das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Grundausrüstung) und Säuberung (besenrein) beträgt	50,00 €.
(3) Die Gebühr für das Öffnen/Schließen des Leichenhauses beträgt	60,00 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 19.04.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Seibersdorf, den



Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 21.08.2025

i. V. Dr. Josef Sonnleitner

Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 10.9.2025
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- durch Veröffentlichung auf der Website unter _____,
- durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Seibersdorf, den 14.8.25



B
Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

[Signature]
vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung